

Informationen zum/zur Zertifizierten Mediator:in

Folgende Informationen sind für alle gültig, die ihre Mediationsausbildung vor dem 01.03.2024 abgeschlossen¹ oder begonnen haben, sofern sie sie bis zum 29.02.2028 abschließen

Die Informationen beziehen sich auf die **am 1.9. 2017** in Kraft getretene Rechtsverordnung zur Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV).

Wer darf sich Zertifizierter Mediator/Zertifizierte Mediatorin nennen?

In Deutschland darf sich jeder **Mediator** nennen. Die Bezeichnung **Zertifizierter Mediator** hingegen ist seit 2012 durch § 5 Abs. 2 des Mediationsgesetzes gesetzlich geschützt.

Ab dem 1.9.2017 dürfen sich diejenigen als zertifizierte Mediatoren bezeichnen, die eine Mediationsausbildung näher bestimmten Umfangs absolviert, mehrere Praxisfälle mediiert und in Supervisionen reflektiert haben und die regelmäßig die notwendigen Fortbildungen besuchen.

Wichtig ist: Wer diese Voraussetzungen erfüllt, wird nicht von einer offiziellen Stelle zertifiziert. Vielmehr zertifiziert sich der zertifizierte Mediator gewissermaßen selbst: Er stellt die Erfüllung der Voraussetzungen selbst fest und führt dann die Bezeichnung als zertifizierter Mediator. Wer die Bezeichnung unberechtigt führt, riskiert eine Abmahnung und ggf. eine Unterlassungsklage.

Voraussetzungen, um die Bezeichnung zertifizierter Mediator führen zu dürfen

Um die Bezeichnung als zertifizierter Mediator zu führen, muss man eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen.

1. eine Mediationsausbildung im Umfang von 120 Präsenzzeitstunden absolviert haben. Die bei der Ausbildung zu behandelnden Themen sind im Anhang der Rechtsverordnung detailliert aufgelistet.
2. Bestandteil der Ausbildung ist eine Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Diese kann während oder bis ein Jahr nach Abschluss des Ausbildungslehrganges durchgeführt werden.
3. Praxisfälle: Zertifizierte Mediatoren müssen in den zwei Jahren nach Abschluss ihrer Ausbildung vier Mediationen leiten und in Einzelsupervisionen nachbereiten.
4. Zertifizierte Mediatoren müssen alle vier Jahre Fortbildungen im Umfang von 40 Zeitstunden besuchen.

Wer diese Bedingungen erfüllt, darf sich künftig als zertifizierter Mediator/zertifizierte Mediatorin bezeichnen.

¹ Für Mediator:innen, die ihre Ausbildung vor dem 26. Juli 2012 abgeschlossen haben gelten abweichende Regelungen.

Was heißt das für Sie konkret als BRÜCKENSCHLAG-Absolvent:in?

Als Lehrgangsvoraussetzung benötigen Sie den sechsblöckigen Grundkurs und einen Wahlkurs.

Während der Ausbildung bzw. bis ein Jahr nach deren Abschluss müssen Sie einen Mediationsfall durchgeführt und supervidiert haben.

Die zweijährige Frist für die zu supervidierenden Praxisfälle beginnt mit dem Ende der Fortbildung bzw. des 1. supervidierten Mediationsfalls. Zum gleichen Zeitpunkt beginnt auch die Fortbildungspflicht von 40 h innerhalb von vier Jahren.

Folgende Informationen sind für alle gültig, die ihre Mediationsausbildung ab dem 01.03.2024 beginnen

Die Informationen beziehen sich auf die ab 1.3. 2024 geltende Rechtsverordnung zur Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusvV).

Wer darf sich Zertifizierter Mediator/Zertifizierte Mediatorin nennen?

In Deutschland darf sich jeder **Mediator** nennen. Die Bezeichnung **Zertifizierter Mediator** hingegen ist seit 2012 durch § 5 Abs. 2 des Mediationsgesetzes gesetzlich geschützt.

Für alle, die ihre Mediationsausbildung ab dem 01.03.2024 beginnen, gilt, dass sie sich als zertifizierte Mediatoren bezeichnen dürfen, wenn sie eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator abgeschlossen haben und über eine entsprechende durch das Ausbildungsinstitut ausgestellte Bescheinigung verfügen.

Voraussetzungen für die Bescheinigung zum zertifizierten Mediator

1. eine Mediationsausbildung im Umfang von 130 Präsenzzeitstunden, wovon bis zu 40% in virtueller Form durchgeführt werden dürfen. Die bei der Ausbildung zu behandelnden Themen sind im Anhang der Rechtsverordnung detailliert aufgelistet.
2. Fünf Supervisionen im Anschluss an als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte fünf Mediationsfälle. Diese können während oder bis spätestens drei Jahre nach Abschluss des Ausbildungslehrganges durchgeführt werden.

Erst nach Absolvierung dieser Schritte gilt die Ausbildung als abgeschlossen und die Ausbildungseinrichtung darf eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung ausstellen, die zur Berechtigung des Titels „Zertifizierter Mediator“ führt.

Der zertifizierte Mediator hat nach Abschluss der Ausbildung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 40 Zeitstunden im Laufe von 4 Jahren teilzunehmen. Erfüllt der zertifizierte Mediator seine Verpflichtungen nicht, so verfällt seine Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“. Die Vierjahresfrist beginnt erstmals mit Ausstellung der Ausbildungsbescheinigung zu laufen.

Was heißt das für Sie konkret als BRÜCKENSCHLAG-Absolvent:in?

Als Lehrgangsvoraussetzung benötigen Sie den sechsblockigen Grundkurs, einen Wahlkurs sowie das Modul „Online-Mediation & Digitale Kompetenz“.

Während der Ausbildung bzw. bis drei Jahre nach deren Abschluss müssen Sie fünf Mediationsfälle durchgeführt und supervidiert haben. Die Supervisionen dürfen als Einzel- oder Gruppensupervision durchgeführt werden.

Dann erhalten Sie von uns die Ausbildungsescheinigung, die zum Führen des Titels „Zertifizierter Mediator“ berechtigt. Diese Bescheinigung enthält neben Datum und Ort der Ausbildung die vermittelten Inhalte des Ausbildungslehrgangs mit Angaben der Zeitstunden sowie Datum und Ort der durchgeführten Supervisionen mit Angabe des Supervisors sowie anonymisierte Angaben zu den in den Supervisionen besprochenen Mediationsfällen.

Mit dem Ausstellen dieser Bescheinigung beginnt dann die 40stündige Fortbildungsverpflichtung innerhalb von 4 Jahren (im wiederkehrenden Rhythmus).

Wenn Sie die Fortbildungsverpflichtung erfüllt haben, können wir jeweils Ihre Bescheinigung zum zertifizierten Mediator entsprechend aktualisieren.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der Veränderungen der Bedingungen.

Zertifizierte/r MediatorIn

Ausbildungsbeginn
VOR 01.03.2024

(Ausbildungsvoraussetzung)

Grundkurs Mediation

108 h Präsenzunterricht
16 h Intervisionsgruppe

(108 h)

Wahlkurse

Fachspezifische
Anwendungen
der Mediation

(20 h)

Einzel supervision

- die Einzel supervision muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Ausbildung erfolgt sein

- ab diesem Zeitpunkt darf man sich „Zert. Mediator:in“ nennen.

- ab dann sind innerhalb von 2 Jahren 4 supervidierte Mediationsfälle notwendig

- die 4jährige Fortbildungsverpflichtung läuft sobald die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- es ist keine Bescheinigung vom Ausbildungsinstitut notwendig! (Man zertifiziert sich selber ...)

Zertifizierte/r MediatorIn

Ausbildungsbeginn
NACH 01.03.2024

Grundkurs Mediation

108 h Präsenzunterricht
16 h Intervisionsgruppe

(108 h)

Wahlkurse

Fachspezifische
Anwendungen
der Mediation

(20 h)

Online-Modul (10 h)

5 supervidierte
Mediationen

- die Supervisionen müssen innerhalb von drei nach Abschluss der Ausbildung erfolgt sein

- BRÜCKENSCHLAG erstellt eine Bescheinigung mit den Supervisionen. Erst mit dem Vorliegen der Bescheinigung darf man sich „Zert. Mediator:in“ nennen.

- ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung läuft dann die 4jährige Fortbildungsverpflichtung

- BRÜCKENSCHLAG muss die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung bescheinigen und damit die Erlaubnis zur Führung des Titels verlängern.